

Die Arbeit der Ausschüsse

Die Festlegung, welche Ausschüsse mit welchen Aufgabenbereichen gebildet werden, ist gesetzlich weitestgehend nicht geregelt. Die Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg legt in § 74 Abs. 1 fest, dass der Landtag aus seiner Mitte einen Hauptausschuss und weitere Fachausschüsse für die Dauer einer Wahlperiode bestellt. Die Gliederung der Ausschussarbeit folgt im Wesentlichen der Aufteilung der Regierungsarbeit auf die einzelnen Fachressorts, d. h. auf die Ministerien.

Die Arbeitsweise der Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung des Landtages.

Die Einberufung und Durchführung der Ausschusssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden des Ausschusses. Ein Ausschuss muss außerdem einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Die Sitzungen der Ausschüsse sind Pflichtsitzen. Kann ein Ausschussmitglied nicht teilnehmen, wird es von einem stellvertretenden Mitglied vertreten. Die Mitglieder der Landesregierung haben zu Ausschusssitzungen Zutritt sowie Rede-recht. Ein Drittel der Mitglieder eines Ausschusses kann die Anwesenheit eines jeden Mitgliedes der Landesregierung verlangen. Die Ausschusssitzungen finden grundsätzlich am Sitz des Landtages statt, über Ausnahmen entscheidet der Präsident auf schriftlichen Antrag.

Die Ausschüsse des Landtages Brandenburg ta-gen zur Sicherung einer sachlichen Diskussion und schnellen Kompromissfindung nicht öffentlich, jedoch kann durch einen Mehrheitsbeschluss im Ausschuss Öffentlichkeit hergestellt werden.

In den Sitzungen der Ausschüsse werden die durch den Landtag übertragenen Aufgaben von den Experten der einzelnen Fraktionen im Detail beraten. Um sich umfassend informieren zu können, haben die Abgeordneten die Möglichkeit, Sachverständige oder andere Personen, insbesondere Vertreter betroffener Interessen, anzuhören sowie deren Stellungnahmen und Gutachten zu berücksichtigen. Die Anhörung von Sachverständigen oder Interessengruppen ist ein

Verfahren der Ausschüsse, um die Problemkenntnis zu vertiefen und die Entscheidungsfindung zu unterstützen.

Im Ergebnis ihrer Arbeit an einer Beratungsvorlage legen die Ausschüsse dem Parlament einen Bericht mit einer Beschlussempfehlung vor, der Grundlage für die Abstimmung im Plenum ist. Dieser Bericht soll des Weiteren die Ansichten und Anträge des federführenden Ausschusses darstellen sowie die Stellungnahme der Minderheit und der beteiligten Ausschüsse wiedergeben.

Der Hauptausschuss

Der Hauptausschuss ist federführend zuständig für Verfassungsfragen, Bundesangelegenheiten, die Gestaltung der Beziehungen zwischen Berlin und Brandenburg sowie die Medienpolitik; er behandelt darüber hinaus andere politisch grundsätzliche Angelegenheiten, ihm durch Gesetz übertragene Aufgaben sowie Geschäftsordnungsangelegenheiten grundsätzlicher Art.

Der Petitionsausschuss

Der Petitionsausschuss entscheidet über die an den Landtag gerichteten Eingaben, soweit nicht der Landtag selbst entscheidet. Für den Petitionsaus-schuss gilt das Petitionsgesetz. Der Petitionsaus-schuss als „Kummerkasten“ oder „Notrufsäule“ kann behördliche Entscheidungen überprüfen und ggf. auf Änderung, Aufhebung oder auch den Erlass von Entscheidungen hinwirken. Weitere Informationen zur Arbeit des Petitionsaus-schusses können in unserer Faltblattausgabe „Der Petitions-ausschuss des Landtages Brandenburg“ nach-gelesen werden.

Der Wahlprüfungsausschuss

Die Überprüfung der Wahlen zum Landtag Brande-nburg gehört zu den Aufgaben des Parlaments. Die Entscheidung des Landtages wird durch den Wahl-prüfungsausschuss vorbereitet.

Jeder wahlberechtigte Bürger kann die Wahlvorbe-reitung, die Wahldurchführung und die Stimmen-auszählung auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen las-sen.

Zu Beginn einer Wahlperiode kommt es erfahrungsgemäß zu zahlreichen Wahleinsprüchen, die der Wahlprüfungsausschuss überprüft und in Beschlussempfehlungen dem Plenum zur Entschei-dung vorlegt.

Der Untersuchungsausschuss

Ein Untersuchungsausschuss des Landtages hat die Aufgabe, Sachverhalte, deren Aufklärung im öf-fentlichen Interesse liegt, zu untersuchen und dem Landtag darüber Bericht zu erstatten. Er soll die Verantwortung für Missstände aufdecken. Untersu-chungsausschüsse müssen eingesetzt werden, wenn ein Fünftel der Abgeordneten des Landtages dies verlangt.

Der Untersuchungsausschuss erhebt die durch den Untersuchungsauftrag gebotenen Beweise auf-grund von Beweisbeschlüssen. Die Landesregie-rung und alle Behörden des Landes sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, sind verpflichtet, dem Untersuchungs-ausschuss jederzeit Zutritt zu den von ihnen verwal-teten öffentlichen Einrichtungen zu gestatten, die erforderlichen Aussagegenehmigungen zu erteilen und die Akten vorzulegen. Zeugen und Sachver-ständige sind verpflichtet, auf Ladung des Untersu-chungsausschusses zu erscheinen. Auf Antrag des Vorsitzenden ordnet das zuständige Gericht Be-schlagnahmen und Durchsuchungen an.

Nach Abschluss der Untersuchung erstattet der Un-tersuchungsausschuss dem Landtag einen schriftli-chen Bericht. Die Anfertigung des Berichtsentwurfs obliegt dem Vorsitzenden. Über die Endfassung entscheidet der Untersuchungsausschuss. Jedes Mitglied des Untersuchungsausschusses hat das Recht, seine in der Beratung vertretene abweichende Meinung in gedrängter Form darzulegen; dieser Bericht ist dem Bericht des Untersuchungsaus-schusses anzuschließen.

Die Enquetekommission

Zur Vorbereitung und Entscheidung komplexer Sachverhalte kann das Parlament gemäß § 87 der Geschäftsordnung des Landtages eine Enquete-Kommission einsetzen, wenn mindestens ein Drittel der Abgeordneten dies verlangt. Sie unterscheidet sich durch ihre Zusammensetzung von den Aus-schüssen, da neben den Abgeordneten zur Hälfte auch externe Sachverständige und Interessenver-treter berufen werden können. Nach Abschluss ih-rer Tätigkeit oder spätestens drei Monate vor Ende der Wahlperiode erstattet die Enquete-Kommission dem Landtag einen schriftlichen Abschlussbericht.

Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten

Artikel 25 der Verfassung des Landes Brandenburg sichert dem sorbischen Volk das Recht auf Schutz, Erhaltung und Pflege seiner nationalen Identität und seines angestammten Siedlungsgebietes zu. Dieses Recht umfasst die Förderung und Vermitt-lung der sorbischen Sprache und Kultur sowie die Mitwirkung sorbischer Vertreter bei der Gesetzge-bung in Angelegenheiten der Sorben. Um es zu ge-währleisten, wird für die Dauer einer Wahlperiode ein Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten aus Angehörigen des sorbischen Volkes gebildet. Dieser Rat hat das Recht, an Ausschusssitzungen zu sorbischen Angelegenheiten mit beratender Stimme teilzunehmen und Stellungnahmen zu Ge-setzesentwürfen und Anträgen im Ausschuss zur Sprache zu bringen.

Vorsitzender: Harald Konzack

Stellvertretende Vorsitzende: Dr. Madlena Norberg

Herausgeber: Verwaltung des Landtages Brandenburg,
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Am Havelblick 8, 14473 Potsdam
Tel.: 0331 966-0, Fax: 0331 966-1210
Internet: www.landtag.brandenburg.de
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@landtag.brandenburg.de

Stand: Mai 2008

Die Ausschüsse des Landtages Brandenburg



Die Ausschüsse - Werkstätten des Parlaments

Gemäß Artikel 70 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg bestellt der Landtag aus seiner Mitte Ausschüsse. Im Rahmen der parlamentarischen Arbeit kommt den Ausschüssen, die auch als Werkstätten des Parlaments bezeichnet werden, eine erhebliche Bedeutung zu. Die Aufgabe dieser parlamentarischen Gremien besteht vor allem darin, die Entscheidungen des Landtages vorzubereiten und Gesetzentwürfe zu bearbeiten. Dazu beraten sie über Vorlagen, Entwürfe oder Anträge und klären offene Detailfragen, bevor sie ihre Empfehlungen dem Landtag vorlegen.

Die Ausschüsse werden im Rahmen der ihnen vom Landtag erteilten Aufträge tätig. Innerhalb ihres Aufgabenbereichs können sie sich aber auch aus eigener Initiative mit einer Sache befassen (so genanntes Selbstbefassungsrecht) und dem Landtag Empfehlungen, d. h. Gesetzentwürfe, Anträge und Entschließungsanträge, unterbreiten.

Zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse können die Ausschüsse - mit Zustimmung des Präsidiums - aus ihrer Mitte Unterausschüsse einsetzen. Für bestimmte Aufgaben kann der Landtag Sonderausschüsse einsetzen.

Die Ausschüsse sind zur baldigen Erledigung ihrer Beratungsgegenstände verpflichtet. Auf Antrag einer Fraktion oder eines Fünftels der Mitglieder des Landtages muss bei Gesetzentwürfen und Anträgen spätestens sechs Monate nach der Überweisung Bericht erstattet oder ein schriftlicher Zwischenbericht gegeben werden. Kann ein Auftrag von einem Ausschuss nicht erledigt werden, gibt er ihn an den Landtag zurück.

Die Bedeutung der Ausschüsse lässt sich auch an der Anzahl und Dauer ihrer Sitzungen ablesen: Während die Ausschüsse in der 3. Wahlperiode in 2 269 Stunden 1 116 Sitzungen durchführten, kam das Parlament nur 100 mal für 674 Stunden zusammen.

Die Besetzung der Ausschüsse

Die Zahl der Mitglieder eines Ausschusses wird auf Vorschlag des Präsidiums vom Landtag beschlossen. Die Ausschüsse setzen sich entsprechend den Mehrheitsverhältnissen zusammen. So stellen sie gleichsam eine „spiegelbildliche Verkleinerung des Landtages“, ein „verkleinertes Parlament“ dar.

Jede Fraktion hat das Recht, mit mindestens einem Abgeordneten im Ausschuss vertreten zu sein. Fraktionslose Abgeordnete können in einem Ausschuss mit Stimmrecht mitarbeiten.

Die Vorsitzenden der Ausschüsse und deren Stellvertreter werden aus den vom Präsidium vorgeschlagenen Fraktionen gewählt. Die einzelnen Ausschussmitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden von den Fraktionen selbst bestimmt. Da die Abgeordneten aus den unterschiedlichsten Berufsgruppen kommen und demzufolge verschiedene fachliche Kompetenzen aufweisen, spielen bei der Besetzung der Ausschüsse fachliche Erfahrungen und Neigungen eine nicht unerhebliche Rolle, wobei eine solche Entsprechung jedoch nicht zwingend ist.



Die Ausschüsse des Landtages Brandenburg der 4. Wahlperiode:



Vorsitzender:
Günter Baaske (SPD)



Stellvertretender Vorsitzender:
Heinz Vietze (DIE LINKE)



Vorsitzende:
Dr. Martina Münch (SPD)



Stellvertretender Vorsitzender:
Dr. Gerd-Rüdiger Hoffmann (DIE LINKE)



Vorsitzender:
Thomas Domres (DIE LINKE)



Stellvertretende Vorsitzende:
Prof. Dr. Sieglinde Heppener (SPD)



Vorsitzende:
Birgit Wöllert (DIE LINKE)



Stellvertretende Vorsitzende:
Dr. Esther Schröder (SPD)



Vorsitzender:
Dr. Hans-Jürgen Scharfenberg, (DIE LINKE)



Stellvertretender Vorsitzender:
Sven Petke (CDU)



Vorsitzender:
Wolfgang Pohl (SPD)



Stellvertretender Vorsitzender:
Detlef Karney (CDU)



Vorsitzender:
Sven Petke (CDU)



Stellvertretender Vorsitzender:
Ralf Holzschuher (SPD)



Vorsitzender:
Dieter Dombrowski (CDU)



Stellvertretender Vorsitzender:
Norbert Schulze (DVU)



Vorsitzender:
Ingo Senftleben (CDU)



Stellvertretende Vorsitzende:
Gerrit Große (DIE LINKE)

Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung



Vorsitzende:
Liane Hesselbarth (DVU)



Stellvertretender Vorsitzender:
Dr. Jens Klocksinn (SPD)



Vorsitzender:
Ralf Christoffers (DIE LINKE)



Stellvertretender Vorsitzender:
Mike Bischoff (SPD)



Vorsitzender:
Wolfgang Klein (SPD)



Stellvertretender Vorsitzender:
Alard von Arnim (CDU)



Vorsitzender:
Klaus Bochow (SPD)



Stellvertretende Vorsitzende:
Gerlinde Stobrawa (DIE LINKE)



Vorsitzender:
Stefan Sarrach (DIE LINKE)



Stellvertretender Vorsitzender:
Klaus Bochow (SPD)